

Geschäftsverzeichnissnr. 4043
Urteil Nr. 115/2007 vom 19. September 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen, erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2006, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2007 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2007 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich während der Sitzung zur Zulässigkeit der Klage hinsichtlich des Interesses der klagenden Partei zu äußern.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen
- RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei,
- RA L. Schuermans, in Turnhout zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

### III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen » ergänzt Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag um den folgenden Absatz:

« Wenn der Versicherer die Beträge, die er dem Versicherten oder dessen Berechtigtem im Rahmen der Erfüllung des Versicherungsvertrags schuldet, nicht direkt an die Betroffenen zahlt, befreit nur die vom Versicherten oder von seinem Berechtigten tatsächlich erhaltene Zahlung den Versicherer von seinen Verpflichtungen ».

B.2. In der Klageschrift wird der Hof darum gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 13 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu äußern, insofern diese Bestimmung den Versicherer, der dem Versicherten oder dessen Berechtigtem über den Rechtsanwalt des Letztgenannten einen Betrag überweist, und den Versicherer, der denselben Betrag über einen Versicherungsmakler überweist, gleich behandeln würde.

B.3.1. Das Gesetz vom 22. Februar 2006 bezweckt laut seinem Artikel 2, die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in belgisches Recht umzusetzen.

Die angefochtene Bestimmung betrifft die Situation, in der ein Versicherer, der seinem Versicherten oder dessen Berechtigtem Beträge schuldet, diese Beträge bezahlt, indem sie einen « Vermittler » in Anspruch nimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1993/001, S. 17; ebenda, DOC 51-1993/003, S. 7). Sie « schließt sich Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie völlig an » (ebenda, DOC 51-1993/001, S. 17).

B.3.2. Artikel 4 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kunden dagegen zu schützen, dass der Versicherungsvermittler nicht in der Lage ist, [...] den Erstattungsbetrag oder eine Prämienvergütung an den Versicherten weiterzuleiten.

Dabei kann es sich um eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen handeln:

a) Rechtsvorschriften oder vertragliche Bestimmungen, nach denen [...] Gelder, die das Unternehmen an den Vermittler zahlt, erst dann so behandelt werden, als seien sie an den Verbraucher gezahlt worden, wenn der Verbraucher sie tatsächlich erhält; ».

Der in dieser Bestimmung genannte Versicherungsvermittler ist die « natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt » (Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002). Diese Tätigkeit besteht in « [dem] Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder [dem] Abschließen von Versicherungsverträgen oder [dem] Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung », wobei diese Tätigkeiten nicht als Versicherungsvermittlung gelten, wenn sie « von einem Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden » oder wenn es sich um « die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrags zu unterstützen, oder die berufsmäßige Verwaltung der Schadensfälle eines Versicherungsunternehmens oder die Schadensregulierung und Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadensfällen » handelt (Artikel 2 Nummer 3 derselben Richtlinie).

B.3.3. Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 1995 « über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen », eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2006, definiert die « Versicherungsvermittler » im Sinne dieses Gesetzes als « juristische oder natürliche Personen, die im Sinne der sozialen Rechtsvorschriften die Eigenschaft eines Selbständigen haben und selbst gelegentlich Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung ausüben oder diese Tätigkeit aufnehmen ». Die Definition der « Versicherungsvermittlung » in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 1995 - eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2006 - entspricht derjenigen in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002.

B.3.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die in der angefochtenen Bestimmung erwähnte indirekte Zahlung des Versicherers eine Zahlung an den Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 1995 ist.

B.4. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass hinsichtlich der Tragweite von Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. März 1995, eingefügt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2006, zwischen der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1995 und derjenigen des Rechtsanwaltes unterschieden wurde (*Ausführlicher Bericht*, Kammer, Sitzung vom 12. Januar 2006, Nr. 186, S. 46), weshalb Letzterer nicht als Versicherungsvermittler anzusehen ist.

Um jede Auslegung der angefochtenen Bestimmung, wonach deren Anwendung auf die Zahlung über einen Rechtsanwalt erlaubt wäre, auszuschließen, hat der Gesetzgeber außerdem mit der Annahme von Artikel 6 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung explizit auf die über einen Versicherungsvermittler im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1995 durchgeführten Zahlungen beschränkt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 25-26).

B.5. Da die angefochtene Bestimmung sich nicht auf Zahlungen bezieht, die der Versicherer über einen Rechtsanwalt durchführt, behandelt sie also die beiden in B.2 beschriebenen Personenkategorien nicht gleich.

B.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior